

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung für Baubewilligungen

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau  
baubewilligungen@ag.ch  
www.ag.ch/bvu

Juli 2016

---

## Baubewilligungspflicht bei Terrainarbeiten in Rebbergen

---

### 1. Ausgangslage

Aufgrund der Hanglage von Rebbergen kommt es durch die Bewirtschaftung zu einer natürlichen Abdrift, wodurch das Erdmaterial leicht, aber kontinuierlich verlagert wird. Um eine sinnvolle Bewirtschaftung des Rebbergs mittels Maschinen zu ermöglichen, muss der Erdboden des Rebbergs vor allem im Rahmen der Rebanlagen-Erneuerung geringfügig verändert werden. Mit dem vorliegenden Merkblatt soll festgelegt werden, welche Arbeiten baubewilligungsfrei vorgenommen werden können.

Böden in Rebbergen können stark mit Schadstoffen (Kupfer) belastet sein. Oft werden die Prüfwerte gemäss VBBö<sup>1</sup> für Kupfer überschritten, in seltenen Fällen gar die Sanierungswerte. Die Belastung kann bis in tiefe Schichten reichen (nicht selten 50 – 60 cm). Diesem Umstand ist beim Umgang mit Bodenaushub Rechnung zu tragen.

### 2. Baubewilligungspflicht

#### 2.1 Grundlagen

Die Baubewilligungspflicht stützt sich auf Art. 22 RPG<sup>2</sup> und stellt einen bundesrechtlichen Begriff dar. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Frage der Baubewilligungspflicht entscheidend, ob eine Massnahme die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermag, sei es weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändert, die Erschliessung belastet oder die Umwelt beeinträchtigt. Die Bewilligungspflicht hängt von den konkreten räumlichen Auswirkungen im Einzelfall ab. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben so gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat, dass ein Interesse an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Von massgeblicher Bedeutung für die Beurteilung der räumlichen Folgen sind insbesondere auch die Art und Empfindlichkeit der Umgebung.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, hat der kantonale Verordnungsgeber in § 49 BauV<sup>3</sup> eine nicht abschliessende Aufzählung baubewilligungsfreier Massnahmen vorgenommen. Danach sind, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m<sup>2</sup> Fläche bewilligungsfrei (§ 49 Abs. 1 lit. i BauV).

---

<sup>1</sup> Verordnung über Belastungen des Bodens, SR 814.12.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz), SR 700.

<sup>3</sup> Bauverordnung, SAR 713.121.

## 2.2 Spezialfall Rebberge

Mehrere Faktoren lassen es gerechtfertigt erscheinen, die Baubewilligungspflicht für Arbeiten am Terrain in Rebbergen unter gewissen Voraussetzungen etwas enger zu fassen.

Die Pflanzung von Rebflächen für die Weinerzeugung wird in der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein<sup>4</sup> geregelt. In den Rebkataster werden nur Flächen aufgenommen, deren Eignung für den Weinbau nachgewiesen wird<sup>5</sup>. Vor Erteilung der Bewilligung ist die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz anzuhören<sup>6</sup>. Damit findet bereits in einem vorgelagerten Kontrollverfahren eine behördliche Prüfung statt.

Rebberge befinden sich regelmässig an Hanglagen, womit eine natürliche Abdrift einhergeht. Mit den Wiederherstellungsarbeiten wird weder ein Nutzenzuwachs generiert noch entstehen neue oder zusätzliche Auswirkungen auf die Umwelt. Die Massnahmen bezwecken vielmehr den Erhalt des Rebbergs und stellen Unterhaltsarbeiten dar.

Aufgrund dieser speziellen Ausgangslage soll für Arbeiten am Terrain in Rebbergen die Schwelle der Baubewilligungspflicht unter nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen insofern abweichend festgelegt werden, dass auf die Flächenbegrenzung von 100 m<sup>2</sup> gemäss § 49 Abs. 1 lit. i BauV verzichtet wird.

## 3. Voraussetzungen für baubewilligungsfreie Unterhaltsarbeiten in Rebbergen

- Die Fläche ist im Rebkataster eingetragen und es handelt sich nicht um eine Neuanlage auf Flächen, die neu im Rebkataster aufgenommen worden sind.
- Es sind keine in Bezug auf Terrainarbeiten sensiblen Gebiete betroffen (Sperrzonen in Dekretsgebieten, Grundwasserschutzzonen, etc.).
- Die Terrainanpassungen dürfen 80 cm Höhe nicht überschreiten.
- Der vorhandene Bodenaushub muss vor Ort im gleichen Rebberg wiederverwendet werden. Kann Bodenaushub nicht an Ort und Stelle wieder verwendet werden, ist er vorgängig auf die relevanten Schadstoffe gemäss der Wegleitung Bodenaushub durch ein ausgewiesenes Büro zu untersuchen. Die Resultate sind der Abteilung für Umwelt (AfU) zur Beurteilung einzureichen.
- Die Zufuhr von Humus darf die Menge von 2 m<sup>3</sup>/Are nicht übersteigen.
- Die Bauherrschaft informiert die Gemeinde über die geplanten Arbeiten (Situationsplan mit Angabe über die geplanten Massnahmen), damit allfällige weitere Abklärungen im Vorfeld der Ausführung erledigt werden können.

---

<sup>4</sup> Weinverordnung, SR 916.140.

<sup>5</sup> Art. 2 Abs. 2 Weinverordnung.

<sup>6</sup> § 4 Abs. 1 Verordnung über den Weinbau (Weinbauverordnung), SAR 915.712.